**Abschaltvertrag für die Bereitstellung von positiven Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“)**

Zwischen

……………

- im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

……………

- im Folgenden „**Anschlussnutzer**“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt-

wird für den Ausspeisepunkt [Adresse, Zählpunktbezeichnung] in der Druckstufe […]

- im Folgenden „**Ausspeisepunkt**“ genannt -

Nachstehendes vereinbart:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß §§ 16, 16a Energiewirtschaftsgesetz („**EnWG**“) für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems, zunächst in ihrem Netzbereich, verantwortlich. Dazu setzen Sie erforderlichenfalls marktbezogene Maßnahmen, wie zum Beispiel vertragliche Regelungen über die Abschaltung von Netzanschlüssen zur Verringerung der Netzlast („**Abschaltvereinbarung**“) ein. Insbesondere aufgrund bestimmter Restriktionen in den dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzen besteht zurzeit Bedarf an derartigen Abschaltvereinbarungen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw GmbH („**terranets bw**“) schreibt auf Basis von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Gasnetzzugangsverordnung („**GasNZV**“) für das Jahr 2023 positive Lastflusszusagen an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Verteilernetzen aus, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, im Rahmen der internen Bestellung nach §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen („**KoV**“) eine Nachfragereduktion in Hochlastsituationen zu ermöglichen, um damit eine Unterbrechung unterbrechbar vergebener Kapazitäten soweit möglich zu vermeiden („**Ausschreibung für positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen/LiFA-Ausschreibung**“). Mit der Lastflusszusage garantiert der dem Netz der terranets bw nachgelagerte Netzbetreiber eine reduzierte Inanspruchnahme der mit terranets bw an einem oder mehreren Netzkopplungspunkten bzw. Regionalclustern nach den Regeln der KoV vereinbarten maximalen Kapazität. Dafür erhält er eine Vergütung.
3. Die Einhaltung dieser Zusage setzt der dem Netz der terranets bw nachgelagerte Netzbetreiber insb. mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern in seinem Netz oder mit ihm nachgelagerten Netzbetreibern um, die die zeitweise Reduktion der Ausspeisung an einem bestimmten Ausspeisepunkt oder an einem bestimmten Netzkopplungspunkt gegen eine entsprechende Vergütung vorsehen („Abschaltvertrag“). Die ihm nachgelagerten Netzbetreiber setzen ihre zugesagte Reduktion wiederum mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern in deren Netz um. Alternativ zu Abschaltverträgen ist auch der Einsatz von Speichern möglich.
4. Der Netzbetreiber oder sein ihm vorgelagerter Netzbetreiber beabsichtigt, an der LiFA-Ausschreibung der terranets bw teilzunehmen und schließt zu diesem Zweck für sein Netz Abschaltverträge ab. Die vorliegende Vereinbarung stellt einen solchen Abschaltvertrag dar.
5. Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass der Netzbetreiber mit dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber eine verbindliche korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen abschließt, was voraussetzt, dass er oder der ihm vorgelagerte Netzbetreiber im LiFA-Ausschreibungsverfahren der terranets bw einen Zuschlag erhält.
6. Die gesamte Vorgehensweise stellt eine Übergangslösung bis zur Behebung der Einspeiseengpässe in das Netz der terranets bw im Rahmen der Netzentwicklungspläne dar und ist mit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg abgestimmt.

**§ 2 Voraussetzungen und Vertragspflichten**

1. Der Anschlussnutzer ist
2. der an dem Ausspeisepunkt angeschlossene Letztverbraucher im Sinne von § 3 Ziffer 25 EnWG, oder
3. der Transportkunde im Sinne von § 3 Ziffer 31 d EnWG, der den Letztverbraucher an dem Ausspeisepunkt mit Erdgas beliefert.
4. Für den Ausspeisepunkt besteht im Fall von Absatz 1a) dieses Paragraphen zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Ausspeisevertrag, oder im Fall von Absatz 1b) dieses Paragraphen ein Lieferantenrahmenvertrag.
5. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer gemäß dem bestehenden Netzanschluss-, oder Lieferantenrahmenvertrag (**Anlage 1**) an dem Ausspeisepunkt eine Netzanschlussleistung zur Verfügung. Der Anschlussnutzer darf die darin festgeschriebene Netzanschlussleistung nicht überschreiten. An dem Ausspeisepunkt ist eine geeichte registrierende Leistungsmessung (Stundenwerte) vorhanden.
6. Der Anschlussnutzer darf im Falle einer vom Netzbetreiber geforderten Abschaltung des Ausspeisepunktes gemäß § 2 die vom Netzbetreiber genannte maximale Leistungshöhe zu keinem Zeitpunkt überschreiten.
7. Der Anschlussnutzer hat eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an sieben Tagen die Woche sicherzustellen.
8. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe von § 3 an den Anschlussnutzer das vereinbarte Entgelt für die Verpflichtung zur Abschaltung zu zahlen.
9. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Abschaltung tatsächlich zu verlangen.

**§ 3 Abschaltung des Ausspeisepunktes**

1. Der Anschlussnutzer ist jeweils in der Zeit vom 01.01.23, 6 Uhr bis 01.04.23, 6 Uhr und 01.11.23, 6 Uhr bis 01.01.24, 6 Uhr verpflichtet, die Entnahme von Erdgas an dem Ausspeisepunkt auf Verlangen des Netzbetreibers gänzlich zu unterbrechen bzw. auf die verlangte Höhe zu reduzieren („**Abschaltung**“). Der Netzbetreiber ist berechtigt, selbst die Abschaltung vorzunehmen, wenn der Anschlussnutzer dem Verlangen nicht innerhalb der vom Netzbetreiber gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen genannten Frist nachkommt.
2. Die Pflicht zur Abschaltung je nach Anforderung besteht maximal für insgesamt 240 Stunden in der Zeit vom 01.01.2023, 06:00 Uhr bis 01.04.2023, 06:00 Uhr und 01.11.2023, 06:00 Uhr bis 01.01.2024, 06:00 Uhr und für eine Leistung in Höhe von …. Die Abschaltung kann zusammenhängend oder in mehreren Abschnitten verlangt werden.
3. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer … Stunden vor der Abschaltung über die Pflicht zur Abschaltung informieren. In dringenden Fällen kann die Ankündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Ankündigung erfolgt telefonisch und per Fax oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail).

Der Netzbetreiber benennt dem Anschlussnutzer, wie und wann er auf die Anforderung zur Abschaltung reagieren muss. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer ebenfalls mit, wann und ggf. in welcher Höhe er die Abschaltung beenden darf.

1. Der Anschlussnutzer wird die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber in der Ankündigung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen genannten Zeitpunkt vornehmen.
2. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Abschaltung zu dem vom Netzbetreiber gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen mitgeteilten Zeitpunkt in der mitgeteilten Höhe zu beenden.
3. Hat der Anschlussnutzer mehrere Ausspeisepunkte, so hat er sicher zu stellen, dass eine erfolgte Abschaltung an dem Ausspeisepunkt nicht durch eine Erhöhung der bezogenen Leistung an einem anderen Ausspeisepunkt kompensiert wird.
4. Der regelmäßige Gasbedarf am Ausspeispunkt in der Spitze („**Abschaltpotential**“) beläuft sich mindestens auf den in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Wert.

**§ 4 Entgelte**

1. Der Anschlussnutzer erhält vom Netzbetreiber für die Verpflichtung zur Abschaltung gemäß § 3 Absatz 2 eine Vergütung.
2. Die Vergütung beträgt … €/kWh/h pro Jahr für diejenige Leistung, für die eine Pflicht zur Abschaltung nach § 3 Absatz 2 besteht, insgesamt somit … €.
3. Die jährliche Vergütung ist in fünf gleichen monatlichen Zahlungen für jeden Monat im Zeitraum 01.01.2023 bis 01.04.2023 und 01.11.2023 bis 01.01.2024 zu zahlen.
4. Hierfür stellt der Anschlussnutzer nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen an den Netzbetreiber. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Folgemonats des in der Rechnung genannten Monats bzw. binnen zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
5. Kommt der Anschlussnutzer seiner Pflicht zur Abschaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Vergütung. Geringfügige Überschreitungen des geforderten Zeitpunktes bleiben dabei außer Betracht. Die Pflicht zur Abschaltung nach § 3 bleibt von der Regelung nach Satz 1 unberührt.
6. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn der Netzbetreiber keine Abschaltung angefordert hat.
7. Unterschreitet das Abschaltpotential in einem Kalenderjahr den in § 3 Absatz 2 genannten Wert, dann erfolgt eine Vergütung nur für das tatsächliche Abschaltpotential.

**§ 5 Sonstige Pflichten**

1. Ist der Anschlussnutzer Letztverbraucher im Sinne von § 1 Absatz 1a) und besteht der Ausspeisevertrag für den Ausspeisepunkt nicht mit dem Letztverbraucher, dann informiert der Netzbetreiber den betreffenden Transportkunden als Lieferanten über eine Abschaltung bzw. Beendigung der Abschaltung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Alle erforderlichen Informationen über mögliche Abschaltungen bzw. Beendigungen von Abschaltungen teilt der Letztverbraucher dem Transportkunden als Lieferant ebenfalls rechtzeitig mit. Die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Letztverbraucher und seinem Lieferanten bestehenden Gasliefervertrag werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
2. Ist der Anschlussnutzer Transportkunde im Sinne von § 1 Absatz 1 b), dann sichert er zu, im Verhältnis zum Letztverbraucher am Ausspeisepunkt alle erforderlichen Abstimmungen vorgenommen zu haben, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen zu können. Der Netzbetreiber informiert den Letztverbraucher über eine Abschaltung bzw. Beendigung der Abschaltung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Alle erforderlichen Informationen über mögliche Abschaltungen bzw. Beendigungen von Abschaltungen teilt der Transportkunde dem Letztverbraucher ebenfalls rechtzeitig mit. Absatz 1 Satz 3 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
3. Am Ausspeisepunkt darf für die Laufzeit dieses Vertrages und über die betreffende Leistung gemäß § 3 Absatz 2 mit niemand anderem als dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Abschaltung oder eine ähnliche Vereinbarung über ein Unterlassen der Gasentnahme beziehungsweise eine reduzierte Gasentnahme oder eine Vereinbarung mit einer vergleichbaren Wirkung geschlossen worden sein oder zukünftig werden.

**§ 6 Bundeslastverteiler**

1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet an den Netzbetreiber unverzüglich eine Mitteilung abzugeben, sofern einer der folgenden Fälle gegeben ist:
2. der Anschlussnutzer kann aufgrund einer Anordnung des Bundeslastverteilers die in diesem Abschaltvertrag vereinbarte Abschaltung nicht vornehmen („**Abschaltunmöglichkeit**“) sowie
3. dem Anschlussnutzer ist eine Abschaltung entsprechend der Regelungen dieses Abschaltvertrages nach Eintritt des Falls a) wieder möglich („**Beendigung der Abschaltunmöglichkeit**“).
4. Unverzüglich nach Eintritt einer Abschaltunmöglichkeit bzw. Beendigung der Abschaltunmöglichkeit teilt der Anschlussnutzer dies dem Netzbetreiber mit. Die Meldung hat jeweils per E-Mail zu erfolgen.
5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, im Falle des Eintritts einer Abschaltunmöglichkeit, schnellstmöglich die Beendigung der Abschaltunmöglichkeit herbeizuführen (z.B. durch Neubeschaffung eines Ersatzbrennstoffs), um trotz der Anordnung des Bundeslastverteilers eine Abschaltung wie in diesem Abschaltvertrag vereinbart wieder zeitweise vornehmen zu können.
6. Für den Zeitraum, in dem der Anschlussnutzer aufgrund des Vorliegens einer Abschaltunmöglichkeit gemäß Absatz 1a) dieses Paragraphen die vereinbarte Abschaltung nicht vornehmen kann, ist er von seiner Pflicht zur Abschaltung gemäß § 3 dieses Vertrages befreit. Der Netzbetreiber ist im Gegenzug für diesen Zeitraum von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes gemäß § 4 Absatz 2 dieses Vertrages befreit.

**§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit**

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben („**vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner erklären gegenseitig ihr Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch sie selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
3. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen ohne die schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offen zu legen
4. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
5. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
6. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

1. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
2. § 2 Ziffer 2 Satz 2 und § 6a EnWG bleiben unberührt.

**§ 8 Höhere Gewalt**

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

**§ 9 Haftung**

1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Für Schäden, die nicht von Ziffer 1 erfasst sind, haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur leicht fahrlässig gehandelt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen.
4. Im Fall der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 250.000 Euro begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

**§ 10 Wirtschaftsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und seinen Anlagen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen der Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

**§ 11 Vertragslaufzeit**

1. Dieser Vertrag hat Gültigkeit ab Unterschrift durch beide Vertragspartner; er endet am 01.01.2024, 06:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er steht nach Unterschrift der Vertragspartner zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Netzbetreiber mit dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber ab dem unter Satz 1 genannten Zeitpunkt eine korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen an den Netzkopplungspunkten zum vorgelagerten Netz abschließt. Den Abschluss dieser Vereinbarung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer unverzüglich mitteilen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder ein Vertragspartner einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt, oder über das Vermögen eines der Vertragspartner ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Masse abgewiesen wurde.
3. Ist der Anschlussnutzer Letztverbraucher im Sinne von § 1 Absatz 1 a), hat er den Transportkunden unverzüglich über eine Kündigung oder eine Vertragsbeendigung zu informieren. Ist der Anschlussnutzer Transportkunde im Sinne von § 1 Absatz 1 b), hat er den Letztverbraucher unverzüglich über eine Kündigung oder eine Vertragsbeendigung zu informieren.

**§ 12 Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ist den Vertragspartnern der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes nationales Recht sind.
2. Gerichtsstand ist …………….

**§ 13 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

**§ 14 Schriftform**

Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

**§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern und sollten die Regelungen zukünftiger Verordnungen dieser Vereinbarung entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg.
2. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden.

……………, den ………………. ……………, den ………………..

………………………………….. ……………………………………

Netzbetreiber Anschlussnutzer

Anlage